Der Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

Fördergrundsätze
Denkmalschutz-Sonderprogramm

Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)

(Stand: 01.07.2022)

1. Förderziel und Zuwendungszweck

1.1. Der Bund weist den für den Denkmalschutz zuständigen obersten Landesbehörden gemäß VV Nr. 1.9 zu § 34 BHO i.V.m. VV Nr. 3.2 zu § 9 BHO Haushaltsmittel für ausgewählte Maßnahmen zu. Die für den Denkmalschutz zuständigen obersten Landesbehörden gewähren nach Maßgabe dieser Richtlinien und den jeweiligen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes Zuwendungen für den Substanzerhalt und die Restaurierung national bedeutsamer oder das kulturelle Erbe mitprägender Kulturdenkmäler und historischer Orgeln. Das förderpolitische Ziel ist insbesondere die Erhaltung national bedeutsamer oder das kulturelle Erbe mitprägender Kulturdenkmäler und historischer Orgeln als Teil des kulturellen Erbes und der kulturellen Vielfalt. Die Durchführung von Einzelmaßnahmen dient dieser übergeordneten Zielstellung.

1.2. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. BKM entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Kulturdenkmäler

Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien fördert Kulturdenkmäler, die unter Denkmalschutz gestellt sind.
Hierfür stellt er Mittel für Maßnahmen an national bedeutsamen oder das kulturelle Erbe mitprägenden unbeweglichen Kulturdenkmälern zur Verfügung (Projektförderung). In Einzelfällen können auch historische Wasser-, Schienen- und Luftfahrzeuge gefördert werden.

Gefördert werden können grundsätzlich nur Maßnahmen, die der Substanzerhaltung und Restaurierung im Sinne der Denkmalpflege dienen. Renovierungsarbeiten sowie Umbau- und nutzungsbezogene Modernisierungsmaßnahmen sind grundsätzlich nicht förderfähig. In begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.

2.2. Orgeln

Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien fördert grundsätzlich nur Orgeln, die unter Denkmalschutz gestellt sind oder ein Bestandteil eines Denkmals sind.
Hierfür stellt er im Wege der Projektförderung Mittel für Maßnahmen an Orgeln zur Verfügung, die national bedeutsam sind oder die national bedeutsame deutsche Orgellandschaft aus klanglicher, historischer oder technischer Sicht mitprägen.

Gefördert werden können grundsätzlich nur Maßnahmen, die der dauerhaften Sicherung und Erhaltung der Orgel in ihrem historischen Bestand dienen. Förderfähig sind auch Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung der Spielbarkeit der Orgel. Hierdurch soll die öffentliche Wahrnehmung der Bedeutung des Instrumentes gestärkt werden.

Rekonstruktionen, die einem Neubau gleichkommen, sind grundsätzlich nicht förderfähig. Reine Unterhaltungs- sowie Erhaltungsmaßnahmen sind von der Förderung ausgeschlossen. In begründeten Einzelfällen können für die Sanierung oder Modernisierung einer Orgel Ausnahmen zugelassen werden.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen.

4. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Begonnene oder bereits abgeschlossene Maßnahmen und Projekte können nicht gefördert werden. Daher darf mit dem Vorhaben vor Bewilligung der Zuwendung noch nicht begonnen worden sein. Im Vorfeld erforderliche Planungen und Bodenuntersuchungen gelten nicht als Beginn eines Vorhabens. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsbehörde einen förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginn zulassen.

4.2. Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel sowie sonstiger Bewirtschaftungsmaßnahmen und Sperren.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1. Der Antragsteller muss zunächst seine eigene Finanzkraft im Rahmen des Zumutbaren ausschöpfen.
Er hat zu versichern, dass das Projekt ohne Fördermittel nicht finanziert werden kann. Auf Verlangen sind die Angaben durch geeignete Unterlagen zu belegen.

5.2. Die Zuwendung des Bundes wird grundsätzlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege der Projektförderung gewährt. Die Finanzierungsart legt die jeweilige Bewilligungsbehörde im Einzelfall fest. In der Regel ist eine Fehlbedarfsfinanzierung vorzusehen.

5.3. Die Bundesbeteiligung beträgt grundsätzlich bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Antragsteller, Länder, andere Gebietskörperschaften oder Dritte beteiligen sich an den aus Bundesmitteln geförderten Maßnahmen mit gleich hohen Mitteln. In begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1. Die Bewilligungsbehörden bestimmen nach pflichtgemäßen Ermessen die zur Anwendung kommenden Nebenbestimmungen und Regelungen.
Die jeweiligen haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Länder können zur Anwendung kommen. Zudem legen die Bewilligungsbehörden ggf. nach eigenem Ermessen eine angemessene Dauer der Zweckbindungsfrist fest.

6.2. Über die Anwendung gesonderter Vorschriften für die administrative Abwicklung von Baumaßnahmen bei Überschreitung der einschlägigen Wertgrenzen sowie über die Beteiligung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung entscheidet die Bewilligungsbehörde im Einzelfall.

6.3. Die Zuwendungen des BKM sind mit dem Ziel aktiver Bildungs- und Vermittlungsarbeit verbunden, um die Diversität, Inklusion und Teilhabe zu steigern. Auf Aspekte der kulturellen Vermittlung und Integration ist entsprechend besonders zu achten, z.B. bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen oder im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit.

6.4. Maßnahmen zur Barrierefreiheit sollen mit geprüft und soweit möglich berücksichtigt werden, sind jedoch in diesem Programm grundsätzlich nicht zuwendungsfähig.

6.5. Der BKM engagiert sich für den Umwelt- und Klimaschutz. Den Belangen des Nachhaltigen Bauen ist soweit möglich Rechnung zu tragen, um den Verbrauch von Ressourcen und Energie zu minimieren. Bei Zuwendungen im Rahmen dieses Programmes sind grundsätzlich Ziele im Rahmen der Erfolgskontrolle festzulegen, die dem Umwelt- und Klimaschutz dienen und deren Erreichung mit konkreten Kriterien gemessen werden können. Diese sind mit den Bewilligungsbehörden abzustimmen und festzulegen.

6.6. Aufgrund dieser Fördergrundsätze gewährte Zuwendungen sind in der Regel staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Die Zuwendungen erfolgen als Beihilfen gemäß Art. 53 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 der Europäischen Kommission vom 17. Juni 2014 (EU-Abl. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/1315 vom 23. Juni 2023 (Abl. L 167/1 vom 30. Juni 2023) zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO). Die Einhaltung von Art. 53 sowie der allgemeinen AGVO-Bestimmungen ist sicherzustellen.
Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100.000 EUR i.d.R. binnen sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe in der Beihilfentransparenzdatenbank der Europäischen Kommission oder auf einer umfassenden nationalen oder regionalen Beihilfe- Website veröffentlicht werden.
Einem Antragsteller (Unternehmen), der einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden.

7. Verfahren

7.1. Der Projektantrag ist schriftlich, unter Verwendung des Antragsformulars für die Denkmalschutz-Sonderprogramme, bei der für den Denkmalschutz zuständigen Stelle des Landes einzureichen. Dem Antrag ist ein Ausgaben- und Finanzierungsplan beizufügen.
Die für den Denkmalschutz zuständige Stelle des Landes erstellt - ggf. unter Beiziehung externer Sachverständiger - eine Stellungnahme zur Bedeutung des Objektes und zu den beantragten Maßnahmen.

7.2. BKM behält sich das Recht vor, über diese Fördergrundsätze hinaus Termine für die Einreichung des Projektantrags vorzugeben. Diese werden mit den Ländern abgestimmt und kommuniziert. Die für die Entscheidung des BKM erforderlichen Unterlagen werden ausschließlich durch die Länder an den BKM weitergeleitet. Die Bewilligungsbehörden können vor Bewilligung bedarfsgerecht aktualisierte Antragsunterlagen anfordern.

7.3. Der BKM entscheidet unter Einbeziehung von Stellungnahmen der Länder über die Förderwürdigkeit eines Projektes sowie über die Höhe der Bundeszuwendung.

7.4. Nach der BKM-Entscheidung über die zu fördernden Projekte werden die Bundesmittel den jeweils für den Denkmalschutz zuständigen obersten Landesbehörden gemäß VV Nr. 1.9 zu § 34 BHO i. V. m. VV Nr. 3.2 zu § 9 BHO Haushaltsmittel zugewiesen. Diese oder ihnen nachgeordnete bzw. von ihnen beauftragte Stellen sind für die weitere zuwendungsrechtliche Abwicklung der Projektförderungen zuständig (v.a. Entgegennahme und Prüfung des Förderantrags, Erteilung von Zuwendungsbescheiden, Prüfung der Verwendungsnachweise, Geltendmachung von etwaigen Zahlungsansprüchen, Mitteilung sämtlicher Prüfergebnisse an BKM).

7.5. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 und 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die §§ 23, 44 BHO oder vergleichbare Vorschriften der Länder und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

8. Geltungsdauer

Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2027 befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO ohne die Beihilferegelung betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Förderrichtlinie entsprechend, aber nicht über den 31. Dezember 2026 hinaus. Sollte die AGVO nicht verlängert und durch eine neue AGVO ersetzt werden, oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen AGVO vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende Nachfolge-Förderrichtlinie in Kraft gesetzt werden, die eine Geltungsdauer bis mindestens 31. Dezember 2026 hat.